

Rhein - Zeitung v. 26. 11. 1983

Rechtsverordnung

zur Ausweisung von Einzelbäumen als Naturdenkmale im Kreis
Cochem-Zell vom 17. 11. 1983

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und
Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPIG -) in der Fassung vom
5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) zuletzt geändert durch Art. 1 des
Gesetzes vom 4. 3. 1983 (GVBl. S. 66, BS 79 1-1) wird verordnet:

§ 1

Die im folgenden aufgezählten und näher bezeichneten und in den als
Anlagen beigefügten Karten gekennzeichneten Einzelbäume werden
zu Naturdenkmalen bestimmt.

Sie tragen die Bezeichnungen:

1. Linde, „Am Mühlenkälchen“
Gemarkung Müllenbach, Flur 7 Nr. 94, südöstlich von Müllenbach,
Distrikt „Am Mühlenkälchen“
2. Linde, „Im Heimert“
Gemarkung Müllenbach, Flur 9 Nr. 1, südwestlich von Müllenbach,
Distrikt „Im Heimert“.

ND-Nr.: 62

ND-Nr.: 63

E. Paul/Kloß

E. Heinen/Räcker

§ 2

Die Naturdenkmale werden durch Anbringen des amtlichen Schildes
(auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenflä-
che mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in
schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der beiden Bäume als Einzelschöpfun-
gen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihrer Schönheit und
des landschaftsprägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

An den Bäumen sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebe-
hörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen
verboten, die zum Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer
Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerks oder
sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume,
4. das Anwenden von Bioziden im Bereich der Kronentraufe.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden, auf die von der Unteren Landespflegebehör-
de angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die
der Pflege und Sicherung der Bäume dienen.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur
Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen
bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der
Kreisverwaltung Cochem-Zell unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr
drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderung der
Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur
Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebe-
hörde des Kreises Cochem-Zell erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine
Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet
diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über
die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet
oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Landespflegegesetz handelt, wer
vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer
Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum
der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume ändert,

§ 4 Nr. 4 Biozide im Bereich der Kronentraufe anwendet

§ 6 Abs. 1

und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Cochem, den 17. 11. 1983

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem

Bartos
Landrat

4 25 6 1 3 4